

Satzung des Kreissenorenrats Rems-Murr

§ 1 Name und Sitz

1. Die auf dem Gebiet der Seniorenarbeit im Rems-Murr-Kreis tätigen Organisationen, Einrichtungen und Vereinigungen bilden eine Arbeitsgemeinschaft mit dem Namen „ **Kreissenorenrat Rems-Murr**“
2. Innerhalb des Kreissenorenrats behalten die Mitglieder ihre Selbständigkeit.
3. Der Kreissenorenrat hat seinen Sitz in Waiblingen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Kreissenorenrat tritt für die Interessen älterer Menschen im Kreisgebiet ein und versteht sich als ein Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und gesellschaftspolitischem Gebiet.
2. Der Kreissenorenrat arbeitet unabhängig. Er ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar Gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ Der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (AO 1977, BGBL. S. 613 ff.)
Der Kreissenorenrat ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitarbeit erfolgt ehrenamtlich.
Mittel der Arbeitsgemeinschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Arbeitsgemeinschaft.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Arbeitsgemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Kreissenorenrat macht staatliche und kommunale Behörden, kirchliche Stellen, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, aber auch die Öffentlichkeit auf die Probleme älterer Menschen aufmerksam. Er arbeitet an deren Lösung mit.
4. Der Kreissenorenrat steht bei den Seniorenbelangen dem Kreistag und der Verwaltung zur Verfügung und kann hierfür herangezogen werden. Unabhängig davon kann der Kreissenorenrat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen und Gutachten abgeben.

5. Er wendet sich gezielt an ältere Menschen, sorgt für ihre Beratung und nimmt Stellung zu Vorhaben und Planungen, die sie betreffen.
6. Der Kreissenorenrat Rems-Murr ist Mitglied des Landessenorenrats Baden-Württemberg.
7. Der Kreissenorenrat unterstützt Initiativen, die den Satzungsaufgaben entsprechen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Kreissenorenrats können werden:

- 1.1 Altenclubs, Seniorengruppen und Altenbegegnungsstätten
- 1.2 Sonstige Vereinigungen von älteren und für ältere Menschen auf Kreisebene
- 1.3 Heimbeiräte und Beiräte des betreuten Wohnens
- 1.4 Seniorenorganisationen der politischen Parteien
- 1.5 Stadt.- und Ortseniorenräte

2. Über den Antrag auf Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist innerhalb eines Monats einmaliger Widerspruch an die nächste Mitgliederversammlung zulässig.

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck des Kreissenorenrats zuwiderhandelt oder dessen Ansehen schädigt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats Widerspruch an die nächste Mitgliederversammlung zulässig.

4. Die Mitgliedschaft endet auf Antrag

§ 4 Organe

Organe des Kreissenorenrats sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreissenorenrats. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
2. Zu einer Mitgliederversammlung entsendet jedes Mitglied eine/n Delegierte/n. Mitglieder des Vorstands nehmen an der Mitgliederversammlung als Delegierte teil.
3. Der Vorstand beruft die Delegierten zur Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Beginn der Mitgliederversammlung muß ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen.
4. Der/die Vorsitzende oder ein/e stellvertretender Vorsitzende/r eröffnet und schließt die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Delegierten beschlußfähig. Die Zahl der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Delegierten wird zu Beginn der Versammlung festgestellt.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
7. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 6 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine Ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, und zwar spätestens im Juni. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung sind
 - 1.1 der Bericht des Vorstands
 - 1.2 die Entlastung des Vorstands
 - 1.3 die Wahl des Vorstands in jedem 2. Jahr
 - 1.4 die Wahl von 2 Kassenprüfern in jedem 2. Jahr. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über vorliegende Anträge. Dazu zählen auch Anträge, durch die die Satzung oder die Organisation des Kreissenorenrates geändert werden soll.

Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung.

In dringenden Fällen kann auf Beschluß des Vorstands eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von zwei Monaten verpflichtet, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder dies verlangt. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gilt das Mandat der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des BGB. Im gehören an:
 - 2.1 die/der Vorsitzende,
 - 2.2 zwei stellvertretende Vorsitzende,
 - 2.3 die Kassenführerin/ der Kassenführer
 - 2.4 die Pressereferentin/der Pressereferent,
 - 2.5 die Schriftführerin/der SchriftführerDie vorstehenden Positionen, wie alle übrigen Funktionen im Kreissenorenrat sind in gleicher Weise weiblichen und männlichen Kandidaten zugänglich.

Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand des Kreissenorenrats richtet eine Kontaktstelle ein, die sich nach Möglichkeit im Sitz des Landratsamtes befinden soll.

§ 9 Finanzen

1. Die finanziellen Aufwendungen des Kreissenorenrats sollen durch öffentliche Zuwendungen und Spenden gedeckt werden.
2. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Alle Mittel des Kreissenorenrats sind für die in § 2 genannten Zwecke gebunden. der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist in dem Bericht des Vorstands zu führen.

§ 10 Auflösung des Kreissenorenrats

Die Auflösung des Kreissenorenrates kann nur eine Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der Stimmen der teilnehmenden Delegierten in namentlicher Abstimmung beschließen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreissenorenrates oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Rems-Murr-Kreis zurückgezahlt. Der Landkreis hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Steuergesetze zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 02.06.2005 in Kraft.



Vorsitzender



stellv. Vorsitzende



stellv. Vorsitzender



Schriftführer



Schatzmeister

Waiblingen, den 16.06.2005